

Gemeinde Therwil

**WASSER-
REGLEMENT**

vom 4. Dezember 1991

Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Therwil

(vom 4. Dezember 1991)

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. April 1967 über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden, folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck und
Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde und der Privaten, soweit die Vorschriften des Bundes und des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

² Das Verhältnis zum Wasserwerk Reinach und Umgebung ist durch Vertrag geregelt.

§ 2

Grundlagen

Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind die im Anhang Nr. 1 aufgeführten technischen Vorschriften verbindlich.

II. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

§ 3

Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien von der Gemeinde ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (im folgenden GWP genannt) erstellt.

² Im GWP ist die Versorgung aller im Gemeindebann gelegenen und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder noch anzuschliessenden Bezüger dargestellt.

³ Das GWP bedarf der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion gemäss § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. April 1967 über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden.

§ 4

Bauprojekte

¹ Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen. Für die Beanspruchung von Kantonsstrassen ist eine separate Bewilligung der Bau- und Umweltschutzdirektion erforderlich.

² Die von der Gemeinde beschlossenen Bauprojekte werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer beanspruchter Parzellen werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

³ Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

⁴ Wird Privatareal beansprucht, so soll durch die Gemeindeversammlung mit der Projektgenehmigung vorsorglich das Enteignungsrecht geltend gemacht werden.

⁵ Ueber Einsprachen gegen das Projekt, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet der Regierungsrat.

⁶ Ueber strittige Entschädigungsforderungen entscheidet das Enteignungsgericht.

§ 5

Öffentliche Einrichtungen auf Privatgrund

¹ Die Eigentümer von Liegenschaften haben das Anbringen von Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten, Befestigungen für öffentliche Leitungen und ähnlichen im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden. Das Anbringen derartiger Einrichtungen soll dem Eigentümer der Liegenschaft im voraus angezeigt werden. Seine Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

² Die Grundeigentümer haben den zuständigen Behörden oder Beauftragten das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten.

³ Die Grenzzeichen des Staates, der Gemeinden und der Privaten sind sichtbar zu halten und vor Beschädigungen zu schützen. Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat. Für Beschädigungen haften die Fehlbaren.

§ 6

Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen

Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle, den Unterhalt und ein dauerndes einwandfreies Funktionieren ihrer Wasserversorgungsanlagen.

§ 7

Haftung

Die Gemeinde haftet nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen.

§ 8

Anschlusspflicht, Grundsatz

¹ Wo eine öffentliche Wasserversorgung besteht, sind die Grundeigentümer des zugehörigen Gebietes verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Möglichkeiten verfügen, welche einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern.

² Die Sicherstellung der Wasserlieferung und des Brandschutzes ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung. Wo diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann (übermässiger Wasserverbrauch), hat die Gemeinde gegen ein allfälliges Projekt im Baugesuchverfahren Einsprache zu erheben.

³ Die Gemeinde ist nur zur Erstellung eines Wassernetzes innerhalb des Baugebietes verpflichtet. Sie kann jedoch gegen volle Kostendeckung ausserhalb des Baugebietes liegende landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien, etc. und öffentliche Bauten und Anlagen versorgen.

III. WASSERANSCHLÜSSE FÜR PRIVATE GRUNDSTÜCKE

§ 9

Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer ¹ Die Anschlussleitung ab Versorgungsleitung bis zur Messeinrichtung steht im Eigentum des Liegenschaftseigentümers. Die Messeinrichtung (Wasserzähler) bleibt Eigentum der Gemeinde.

² Sämtliche Arbeiten an den Anschlussleitungen bis und mit Messeinrichtung (Erstellung und Unterhalt) dürfen nur durch Organe der Gemeinde oder deren Beauftragten ausgeführt werden.

³ Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück oder Dritte ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.

⁴ Schäden an der Anschlussleitung sind der Gemeinde sofort zu melden.

§ 10

Anschlussbewilligung, Grundsatz ¹ Die Erstellung oder Aenderung eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig.

² Jeder Anschluss für Grossverbraucher oder Verbraucher mit hohen Verbrauchsspitzen für Kühl- und Klimaanlage sowie für Bassins bedarf einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Abgabe zu verweigern.

³ Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen.

§ 11

Bewilligung, Gebühr ¹ Gesuche für die Erstellung oder Aenderung eines Anschlusses sind dem Gemeinderat einzureichen.

² Die Bewilligung für die Erstellung oder Aenderung und den Betrieb wird durch den Gemeinderat gegen eine Gebühr erteilt.

³ Die Gebühr wird mit der Erteilung der Bewilligung erhoben. Die Bewilligungsgebühr ist in der Tarifordnung enthalten.

⁴ Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit dem Anschluss nicht begonnen werden.

⁵ Die Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn inzwischen nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.

⁶ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Anschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache des Liegenschaftseigentümers.

§ 12

Bauaufsicht,
Kontrollen

¹ Vor dem Eindecken des Grabens ist die Hausanschlussleitung von der Gemeinde oder ihren Beauftragten einer Sichtdruckprobe zu unterziehen.

² Dem Beauftragten der Gemeinde ist Zutritt zur Kontrolle von privaten Wasserinstallationen und Leitungen zu gewähren.

³ Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den technischen einwandfreien Betrieb.

§ 13

Ausführungs-
pläne

¹ Nach erfolgter Verlegung wird die Hausanschlussleitung vom Beauftragten der Gemeinde eingemessen und im Leitungskataster eingetragen.

² Der Leitungskataster ist Plangrundlage für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

§ 14

Anschlussbedin-
gungen

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine Hausanschlussleitung.

² Jede Hausanschlussleitung umfasst:

Anlageteile der Gemeinde:

- Wasserzähler (Messeinrichtung)

Anlageteile des Privaten:

- Anschlussleitung bis Messeinrichtung inkl. Rückflussverhinderer, Absperrvorrichtung vor und nach dem Wasserzähler.

³ Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhähnen angebracht werden.

§ 15

Technische Vorschriften

¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Hausanschlussleitung und der Verbrauchsanlagen sind die im Anhang Nr. 1 erwähnten technischen Vorschriften und Richtlinien verbindlich.

² Der Gemeinderat ist beauftragt und ermächtigt, die im Anhang Nr. 1 genannten technischen Wegleitungen, Richtlinien und Leitsätze zu ergänzen und neue Erlasse des Schweizerischen Verbandes für Gas- und Wasserfachmänner (SVGW) verbindlich zu erklären.

§ 16

Art und Standort der Wasserzähler

¹ Art, Grösse und Standort des Wasserzählers werden von der Gemeinde bestimmt. Er ist frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes zu montieren und muss stets zugänglich sein.

² Die Montage des Zählers, der Zutritt zu ihm und das Ablesen müssen ohne Behinderung erfolgen können.

³ Die Wasserzähler werden geeicht und plombiert geliefert. Die periodische Prüfung wird von der Gemeinde veranlasst.

⁴ Wird die Richtigkeit der Zahlenanzeige durch den Bezüger bezweifelt, so kann dieser jederzeit eine Prüfung des Zählers durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich der Zählerauswechslung trägt diejenige Partei, welche durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

§ 17

Hausinstallationen

¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die kantonalen technischen Vorschriften und Richtlinien verbindlich.

² Es dürfen nur Aufbereitungsanlagen für Trinkwasser installiert werden, welche vom eidgenössischen Gesundheitsamt geprüft und zugelassen wurden. Die Einbaubewilligung erteilt das Kantonale Laboratorium.

³ Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu entleeren.

§ 18

Haftung

Die Eigentümer der Hausanschlussleitung haften für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder fehlerhafte Ausführung und Bedienung ihrer Hausinstallationsanlage entstehen.

§ 19

Kosten

¹ Die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung ab Versorgungsleitung bis zur Messeinrichtung sowie die Instandstellung von Strasse und Trottoir gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

² Die Kosten für die Erweiterung, die Reparaturen, den Abbruch und die Erneuerung der innerhalb der Parzelle liegenden Anschlussleitungen trägt der Liegenschaftseigentümer. Der Abschluss allfälliger Versicherungen ist Sache des Liegenschaftseigentümers.

³ Die Kosten für die Erweiterung, die Reparaturen, den Abbruch und die Erneuerung der Anschlussleitungen im öffentlichen Areal trägt die Gemeinde.

IV. WASSERABGABE

§ 20

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹ Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet gemäss GWP und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechend qualitativ einwandfreies Trinkwasser. Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für die Löschwasserversorgung.

² Die Wasserabgabe an Grossverbraucher oder an Verbraucher mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeinderat und Bezüger. Grossverbraucher sind Bezüger, die in erheblichem Ausmass Wasser für Gewerbe-, Fabrikations-, Heizungs- und Kühlzwecke benötigen.

§ 21

- Einschränkung der Wasserabgabe
- ¹ Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen lassen
- im Falle höherer Gewalt
 - bei Wasserknappheit
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Arbeiten am Leitungsnetz.
- ² Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.
- ³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 22

- Vorübergehender Wasserbezug
- Der Bezug von Wasser für temporäre Zwecke bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Jeder Bezug ab Hydrant ist bewilligungspflichtig und muss mittels Wasserzähler gemessen werden.

§ 23

- Unberechtigter Wasserbezug
- ¹ Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Gemeinde für das ohne Bewilligung bezogene Wasser den vom Gemeinderat geschätzten Betrag zu entrichten.
- ² Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 24

- Stillegung
- Die Gemeinde kann unbenützte Hausanschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stillegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 25

- Kündigung des Wasserbezuges
- Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

V. LÖSCHWESEN

§ 26

- Hydrantenanlage
- ¹ Die Gemeinde hat für die Errichtung der erforderlichen Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und an die Anlageteile, die dem Brandschutz dienen.
- ² Die Hydrantenanlage bzw. die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr und den Zivilschutz zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- ³ Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.
- ⁴ Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den von der Gemeinde Beauftragten sowie den Berechtigten erlaubt. Zuwiderhandlungen ahndet der Gemeinderat.

VI. FINANZIERUNG

§ 27

- Grundsatz, Eigenwirtschaftlichkeit
- ¹ Ueber das Wasserversorgungswesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Wasserversorgungsrechnung muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.
- ² Es stehen nachfolgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:
- Anschlussbeiträge der Grundeigentümer
 - Benützungsgebühren der Bezüger
 - Beiträge der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV)
 - Beiträge zur Abgeltung von Sonderleistungen
- ³ Die Abgeltung von betriebsfremden Leistungen wird in der Tarifordnung geregelt.

§ 28

- Vorschussleistungen
- ¹ Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss GWP verlangt, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so muss

der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen. Der Gemeinderat erarbeitet einen Erschliessungsvertrag. Dieser umfasst unter anderem den Umfang des Projektes, die Erstellungskosten, den Kostenverteiler sowie den Rückzahlungsmodus. Die Vorschussleistungen werden nicht verzinst.

² Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.

³ Wollen Dritte die von Privaten bezahlten Anlagen der Gemeinde mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Beitrages fest und zieht ihn zuhanden des Berechtigten ein.

§ 29

Beiträge

¹ Als Gegenleistung für den Mehrwert, den ein Grundstück durch den Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde erlangt, ist vom Grundeigentümer ein einmaliger Beitrag an die Erstellungskosten zu leisten.

² Besteht ausserhalb des Baugebietes keine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Versorgung mit Trink- und Brauchwasser eine Befreiung von der Beitragspflicht.

³ Die Berechnung der einmaligen Beiträge erfolgt bei überbauten Parzellen aufgrund des Brandversicherungswertes sämtlicher Gebäude einer Parzelle.

⁴ Bei unüberbauten, an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Parzellen werden einmalige Beiträge erhoben. Diese werden bei einer späteren Ueberbauung angerechnet. Vorbehalten bleibt § 92 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes.

§ 30

Angeschlossene Liegenschaften

Für Liegenschaften, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes an Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen sind, wird kein Beitrag erhoben, sofern diese Liegenschaften keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren.

§ 31

Erweiterungen, bauliche Veränderungen

¹ Neubauten, Um- oder Erweiterungsbauten sind gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes beitrags- und gebührenpflichtig.

² Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisionserschätzungen begründen keine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss Absatz 1.

³ Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von den Beiträgen werden nachweislich geleistete Wasserversorgungsbeiträge unter Berücksichtigung des Baukostenindex der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung in Abzug gebracht. Dabei werden sie im Verhältnis des neuen Baukostenindex der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung zum alten angepasst.

⁴ Nachgewiesene Kosten für wertvermehrende, der Energieeinsparung oder der Substitution durch erneuerbare einheimische Energien dienende Aufwendungen bei bestehenden Bauten sowie für über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende energiesparende Aufwendungen bei Neubauten sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 32

Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht tritt ein:

- a) Für unüberbaute Grundstücke nach dem Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen (vorbehalten bleibt § 92 Absatz 3 Enteignungsgesetz).
- b) Für Neubauten jeder Art mit dem Datum der Endschätzung des Gebäudes durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung.
- c) Für Veränderungen, für Um- oder Erweiterungsbauarbeiten mit der Mitteilung an den Gemeinderat über das Ausmass der Veränderung bzw. Erweiterung gemäss § 29 dieses Reglementes.
- d) Sofern der Um- oder Erweiterungsbau dem Gemeinderat nicht angezeigt oder mitgeteilt worden ist, beginnt die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt, wo die Behörde von der Veränderung usw. Kenntnis erhält.

§ 33

Zahlungsmodus ¹ Die einmaligen Beiträge sind innert 60 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

² Grundeigentümer, welche ihrer Zahlungspflicht nicht innert dieser Frist nachkommen, werden mit einem Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für rückständige Steuern belastet.

³ In Ausnahmefällen können dem Pflichtigen die Beiträge gestundet werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Sicherstellung durch eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut zu verlangen.

§ 34

Jährliche Gebühren Für die Betriebs- und Unterhaltskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde wird eine jährliche Wasserbezugsgebühr erhoben.

§ 35

Gebührenpflicht Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug.

§ 36

Grundpfandrecht Für die Anschlussbeiträge und die jährlichen Gebühren besteht gemäss § 100 des basellandschaftlichen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zugunsten der Gemeinde, das allen anderen Pfandrechten vorgeht.

§ 37

Abgeltung betriebsfremder Leistungen ¹ Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie z.B. für das Löschwesen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Einwohnergemeinde an die Wasserkasse einen angemessenen Beitrag.

² Der Wasserverbrauch von öffentlichen Gebäuden und Anlagen sowie von gemeindeeigenen Liegenschaften wird gemessen. Die Einwohnergemeinde entrichtet für diesen Wasserverbrauch die jährliche Wasserbezugsgebühr an die Wasserkasse.

§ 38

Sondergebühren Der Gemeinderat kann für die Abgeltung von Sonderleistungen der Wasserversorgung besondere jährliche Gebühren festlegen, wenn sich für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen Kosten ergeben, die über dem normalen Niveau liegen.

§ 39

Zahlungsmodus Die Bezahlung der jährlichen Gebühren hat innert 30 Tagen netto nach Rechnungstellung zu erfolgen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in Höhe des Zinssatzes für rückständige Steuern erhoben.

§ 40

Tarifordnung ¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst die Tarifordnung, in welcher die Ansätze für die Berechnung der Anschlussbeiträge, die jährlichen Gebühren sowie die Beiträge und Gebühren für betriebsfremde Leistungen festgelegt sind. Massgebend für die Rechnungstellung sind die Gebühren und Beitragssätze, die im Zeitpunkt des Beginns der Beitragspflicht rechtskräftig sind.

² Die erstmalige Festlegung der Tarife erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss dieses Reglementes.

³ Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung rechtzeitig Antrag auf Anpassung der Tarifordnung zu stellen. In der Regel sind die Ansätze alle drei Jahre zu überprüfen.

VII. ERSATZVORNAHME UND STRAFBESTIMMUNG

§ 41

Beseitigung, Ersatzvornahme Der Gemeinderat verfügt die sofortige Beseitigung oder Abänderung vorschriftswidriger Installationen oder Anlagen. Nötigenfalls kann er auf Kosten der Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.

§ 42

Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder genehmigte Einrichtungen eigenmächtig abändert oder ohne Ermächtigung des Gemeinderates die Ausführung von Einrichtungen übernimmt, wird vom Gemeinderat auf erfolgte Verzeigung hin gemäss § 46 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 bestraft. Die eidgenössischen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

VIII. RECHTSMITTEL UND BESCHWERDE

§ 43

Verfügungen im allgemeinen

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert einer Frist von 10 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, ausgenommen sind Verfügungen betreffend Beitragspflicht und Bussen.

§ 44

Beitragsverfügungen

¹ Verfügungen des Gemeinderates betreffend Beitragspflicht können innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Enteignungsgericht angefochten werden (§ 96 Enteignungsgesetz).

² Die Beitragshöhe (Rechnung) ist dem Pflichtigen ebenfalls in Form einer Verfügung zu eröffnen (§ 96 Enteignungsgesetz).

³ In den Verfügungen bzw. Rechnungen ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen (§ 96 Enteignungsgesetz).

§ 45

Bussen

Gegen die vom Gemeinderat verfüigten Bussen können die Betroffenen innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Polizeigericht des zuständigen Bezirksgerichtes Berufung einlegen (§ 82 Gemeindegesetz). Auf dieses Rechtsmittel ist ausdrücklich aufmerksam zu machen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 46

Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

¹ Das Wasserreglement vom 25. September 1973 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt per 1. Januar 1992 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohner-Gemeindeversammlung am 4. Dezember 1991.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Präsident:
E. Heggendorf

Der Gemeindeverwalter:
F. Zumthor

Mit Entscheid Nr. 744 der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am 17. Dezember 1991.

Anhang Nr. 1

Jeweils gültige technische Vorschriften und Richtlinien

1. Projektierung, Bau, Betrieb von öffentlichen Anlagen (SVGW)

- Richtlinien für Projektierung, Ausführung und Betrieb von Quellfassungen
- Richtlinien für Projektierung, Bau und Betrieb von Wasserreservoirren
- Richtlinien für den Bau von Trinkwasserleitungen
- Planung und Ausführung von Wasserverteilnetz- und Hydrantenanlagen

2. Private Anlagen

- Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen (SVGW)

3. Ueberwachung (SVGW)

- Richtlinien für die Ueberwachung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen.

4. Erdung elektrischer Anlagen (EBM)

- Technische Richtlinien in Zusammenhang mit der Verwendung von Wasserleitungsnetzen als Erder.

Anhang Nr. 2

Tarifordnung

Gemäss § 11 und § 40 des Reglementes über die Wasseranlagen erlässt die Gemeindeversammlung folgende Tarifordnung:

1. Einmalige Gebühren und Beiträge

1.1. Wasseranschlussbewilligungsgebühr (§ 11)

- Wasseranschlussbewilligungsgebühr 10 % der Baubewilligungsgebühr gemäss Regierungsverordnung über die Gebühren der Bau- und Kanalisationsbewilligungen; höchstens jedoch Fr. 500.—.

1.2. Wasseranschlussbeitrag (§ 29)

Der Anschlussbeitrag beträgt aufgrund

- des Brandversicherungswertes 1,5 %
- des Nutzinhaltes von Schwimmbassins Fr. 10.— pro m³
- für unüberbaute Grundstücke im Baugebiet Fr. 2.— pro m²
- für unüberbaute Grundstücke ausserhalb des Baugebietes Fr. -.50 pro m²

1.3. Bauwassergebühr

Die Gebühr für die Lieferung des Bauwassers beträgt aufgrund des Brandversicherungswertes

0,5 ‰

1.4. Freibetrag (§ 31)

Für Um- oder Anbauten sind nur für die den Freibetrag von Fr. 15'000.— übersteigenden Kosten Beiträge zu entrichten.

2. Jährliche Gebühren (§ 34 und § 35)

An jährlichen Gebühren wird eine Wasserbezugsgebühr erhoben von Fr. 1.20 pro m³

mindestens jedoch Fr. 20.— pro Wasseranschluss

3. Gebühren und Beiträge der Einwohnergemeinde (§ 37)

- Löschbeitrag Fr. 20'000.–
- Öffentliche Gebäude und Anlagen
sowie gemeindeeigene Liegenschaften Fr. 1.20 pro m³
- Beitrag für Strassensammlerreinigung Fr. 5'000.–

4. Beitrag zur Abgeltung von Sonderleistungen

- gemäss § 20 Abs. 2 des Wasserreglementes

Beiträge und Gebühren bis zum Minimalbetrag von Fr. 20.– werden nicht in Rechnung gestellt.

Mit Entscheid Nr. 744 der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am 17. Dezember 1991.